

**TOP 31:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Drucksache: 441/15

**I. Zum Inhalt**

Die Vorlage dient der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Wegen des umfassenden Änderungsbedarfes wird das bisher geltende KWKG aufgehoben und neu gefasst. Im Wesentlichen sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden:

Das KWK-Ausbauziel soll auf die regelbare Erzeugung und nicht mehr auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen werden. Die Umstellung soll die Passfähigkeit der KWK-Stromerzeugung sowohl zur Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch zur Entwicklung der Stromerzeugung der übrigen konventionellen Anlagen gewährleisten.

Um einen Beitrag zur Erreichung der nationalen CO<sub>2</sub>-Einsparziele zu leisten, sollen künftig keine Kohle-KWK-Anlagen mehr gefördert werden. Für derzeit im Bau befindliche Kohle-KWK-Projekte besteht jedoch Vertrauensschutz.

Neue Gas-KWK-Vorhaben erhalten eine verbesserte Förderung. Gas-KWK-Anlagen, welche Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, wird zusätzlich ein Bonus gewährt.

Selbstverbraucher KWK-Strom soll künftig grundsätzlich keine Förderung mehr erhalten. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben sei.

Für gasbefeuerte Bestandsanlagen in der allgemeinen Versorgung soll eine befristete Förderung bis Ende 2019 eingeführt werden. Dies soll die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung verhindern und entsprechende CO<sub>2</sub>-Mengen einsparen.

Zudem ergreift die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs stärker zu fördern. Hierzu wird insbesondere der Grundsatz einer verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt. Weiterhin wird die Förderung insbesondere bei

negativen Strompreisen ausgesetzt, um Anreize für einen nicht bedarfsgerechten Betrieb der KWK-Anlagen zu vermeiden. Schließlich wird auch die Unterstützung für Wärmenetze und -speicher optimiert, indem die zulässigen Förderhöchstbeträge je Vorhaben leicht angehoben werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse wollen unter anderem die im Entwurf vorgenommene Umstellung des Ausbauziels für die Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bis zum Jahr 2020 von bislang 25 Prozent an der gesamten Nettostromerzeugung auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung rückgängig machen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Umstellung würde ansonsten bedeuten, dass praktisch kein Ausbauspielraum für die Kraft-Wärme-Kopplung mehr verbleibe. Nach der Energiestatistik sei nämlich bereits im Jahr 2013 bundesweit ein KWK-Anteil von rund 22 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung erreicht worden. Übereinstimmend kritisieren die Ausschüsse, dass die Bundesregierung die Förderung für Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen auf solche Anlagen begrenzen will, die vor dem Jahr 2021 in Dauerbetrieb genommen werden. Auch über das Jahr 2020 hinaus sei eine Förderung für Anlagen, Netze und Speicher vorzusehen. Der für eine Förderung spätestmögliche Inbetriebnahme- bzw. Dauerinbetriebnahmezeitpunkt sei daher um fünf Jahre auf den 31. Dezember 2025 zu verlegen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält die vorgesehene Erhöhung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen für sinnvoll, möchte in diesem Zusammenhang aber auch geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung von Brennstoffzellen-Anlagen schaffen. Der Förderrahmen sei mit Blick auf die erfolgreiche Markteinführung und -durchdringung auszurichten. Der Ausschuss möchte auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Deckelung der Netz- und Speicherförderung auf 150 Millionen Euro pro Kalenderjahr aufheben.

Der **Wirtschaftsausschuss** will die vorgesehene Beschränkung der KWK-Förderung für eigen erzeugten und verbrauchten Strom auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 KW sowie auf Anlagen in stromintensiven Unternehmen streichen. Gerade mit der Förderung des Baus, der Modernisierung oder Nachrüstung industrieller KWK-Anlagen seien weitere Energieeffizienzsteigerungen in der Strom- und Nutzwärmeerzeugung verbunden. Zudem möchte der Ausschuss eine im Gesetzentwurf vorgesehene Benachteiligung für die Einspeisung industrieller Abwärme in Wärmenetze streichen,

die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz und damit klimafreundlich bereitgestellt wird.

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** unterbreiten darüber hinaus verschiedene weitere Vorschläge, die sich etwa auf die Höhe, die Dauer und das Verfahren der Förderung von KWK-Strom beziehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich schließlich für eine Verlängerung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten aus.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 441/1/15** zu entnehmen.

